

Friedhofs- und Bestattungswesen

Stand: 06.09.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme § 4 UStG	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	bisherige Besteuerung
		-Umsatz < 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
anonymes Erdrasenreihengrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
Erdrasenreihengrab (amerikanisch)	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
anonymes Erdrasenreihengrab*	Ja	0,00 € (Stand 2020 - Ist)	-	Nein	keine	Möglichkeit besteht	X	keine
Erdkindergrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
Einzelwahlgrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
Doppelwahlgrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
zusätzliches Wahlgrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
Kammerwahlgrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
Urnenreihengrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
Urnenreihengrab (amerikanisch)	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
anonymes Urnengrab*	Ja	83.093,64 € (Stand 2020 - Ist)	-	Nein	keine	X		keine
Urnenwahlgrab	Ja	-	-	Nein	Nr. 12 Satz 1 a)		X	keine
Aschestreufeld*	Ja	4.880,80 € (Stand 2020 - Ist)	-	Nein	keine	Möglichkeit besteht	X	keine

Bemerkung

*Liegt keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter vor, kommt nach dem BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I S. 1451, Randziffern 8 und 22 eine Steuerbefreiung dieser Leistungen nach § 4 Nr. 12 Satz 1 a) UStG nicht in Betracht.

Prüfung des § 2 b UStG								
Beschreibung	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme siehe Katalog § 2 b Abs. 4 UStG	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	bisherige Besteuerung
		-Umsatz > 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Kurse mit Freizeitcharakter	JA	-	-	NEIN	-			keine
Werbeanzeigen Programmheft	NEIN	-	-	JA	-	x		keine

Bemerkung

Die abschließende Beurteilung hinsichtlich der Kurse mit Freizeitcharakter steht noch aus.

Bibliothek

Stand: 06.09.22

Prüfung des § 2 b UStG								
Beschreibung	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	bisherige Besteuerung
		-Umsatz < 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Umsätze der Bücherei	<i>siehe Ausnahme</i>				§ 4 Nr. 20a UStG		X	keine

Bemerkung
keine Umsatzsteuerpflicht

Konzessionsabgaben

Stand: 06.09.22

Prüfung des § 2 b UStG								
Beschreibung	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung -Umsatz < 17.500,00 Euro <i>oder</i>	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen	wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	bisherige Besteuerung
Konzessionsabgaben durch Versorgungsunternehmen	NEIN	NEIN	NEIN	JA	-	X		keine

Bemerkung

Bezüglich der zukünftigen Vorgehensweise mit dem Gemeinderabatt lt. KAV ist eine Stellungnahme in der zweiten Jahreshälfte zu erwarten. Allerdings ist von einer Umsatzsteuerpflicht auszugehen.

Die seitens der Stadt Eschweiler mit den Konzessionsnehmern geschlossenen Konzessionsverträge werden von der Finanzverwaltung als zivilrechtliche Vereinbarung angesehen. Hieraus wird der privatrechtliche Charakter hergeleitet.

Stellplatzvermietung - Zentrale Dienste

Stand: 06.09.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	-Umsatz < 17.500,00 Euro oder	größere Wettbewerbsverzerrung -vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen	wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
Einnahmen Parkraumbewirtschaftung (hier: selbständige Parkplätze; z.B. Tiefgarage)	-	-	-	Ja	-	X		keine

Bemerkung

Die Überlassung selbstständiger Parkflächen (z.Bsp.: nicht umbaute Parkflächen, Parkhäuser) auf nicht dem Straßenverkehr gewidmeten Grund sowie von Parkplätzen für Mitarbeiter gegen Entgelt stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar.

Interkommunale Zusammenarbeit

Stand: 06.09.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung vorgenommen:
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz < 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Industriegebiet "Am Grachtweg"	JA	-	-	NEIN	-			keine

Bemerkung

Die abschließende Beurteilung steht noch aus.

Feuerwehr

Stand: 06.09.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung vorgenommen:
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz < 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Feuerwehr - freiwillige Leistungen	-	-	-	-	-		X	-

Bemerkung

Seitens der Stadt Eschweiler werden keinerlei umsatzsteuerbehaftete Leistungen erbracht.

Geodaten

Stand: 06.09.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz < 17.500,00 Euro	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Gebührenerhebung für Geodaten	Ja	-	Nein	Nein	-		X	keine

Bemerkung

Soweit Gemeinden entgeltlich Auszüge aus dem Liegenschaftskataster erteilen, gelten sie als Vermessungs- und Katasterbehörden im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG. Der Umsatzsteuer unterliegen nur Leistungen an Dritte. Laut Herrn Florain Schoop, Amtsleiter 61/Planungsamt, dürfen keine Daten an Dritte veräußert werden (s. E-Mail v. 05.04.2022).

Verkaufserlöse

Stand: 06.09.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung vorgenommen:
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz < 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln	Nein	-	-	Ja	-	X		keine
Einnahmen aus dem Verkauf von Brennholz	Nein	-	-	Ja	-	X		Ja, führt zu keiner Veränderung
Einnahmen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenstände (Anlagevermögen) ¹	siehe Bemerkung/ einzelfallbezogen							
Einnahmen aus dem Verkauf von ausgesonderten defekten Müllgefäßen durch den städtischen Bauhof	-	1.011,22		Nein	Hilfsgeschäft § 4 UStG		X	keine

Bemerkung

¹Berücksichtige: Gehört ein beweglicher Vermögensgegenstand nicht zum unternehmerischen Bereich der Stadt, weil er z.B. im Anschaffungsjahr gar nicht oder zu weniger als 10% (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 UStG) unternehmerisch genutzt wurde, ist der Verkauf grundsätzlich als nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i.S. von Randziffer 19 f. des BMF Schreibens vom 16. Dezember 2016 betreffend Anwendungsfragen des § 2 b UStG anzusehen. Mit der Folge, dass die Einnahmen aus dem jeweiligen Verkauf nicht umsatzsteuerbar sind.

* Folglich sind mehr als 10% umsatzsteuerpflichtig

Untermietvertrag

Stand: 06.09.22

Prüfung des § 2 b UStG								
Beschreibung	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	-Umsatz < 17.500,00 Euro <i>oder</i>	größere Wettbewerbsverzerrung -vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen	wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	bisherige Besteuerung
Untervermietung betreffend Geschäftsraumvermietung	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12 UStG		X	keine

Bemerkung

1. Wenn die Voraussetzungen des § 9 UStG (Verzicht auf Steuerbefreiung) vorliegen kann die Stadt Eschweiler aber auf die o.a. Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung verzichten. Dieses wäre immer dann in Erwägung zu ziehen, wenn sich aus einem Verzicht Vorteile ergeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 UStG wäre von Fall zu Fall abzuwägen, ob aus einem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung Vorteile für die Stadt Eschweiler insbesondere im Zusammenhang mit dem dann korrespondierenden möglichen Vorsteuerabzug gezogen werden können. - Hiervon ist allerdings abzuraten.

2. Werden neben der Vermietung und Verpachtung der Räumlichkeiten jedoch auch Betriebsvorrichtungen und/oder Geschäftsausstattung (Bsp. Gaststätte mit Einrichtung) mitvermietet/mitverpachtet kann sich eine Umsatzsteuerpflicht aus einem sogenannten Vertrag besonderer Art ergeben.